

KOMMUNAL WAHL 2026

Sonntag, 8. März



 Deine Wahl.
8.3.26 www.deinewahl.bayern.de

Informationen zur Plakatierungsregelung:

- Wahlplakate dürfen frühestens **ab dem 25.01.2026** angebracht werden.
- Zur Wahlwerbung der Parteien und Bewerber/Bewerberinnen dürfen ausschließlich nur die bestehenden und bereitgestellten Anschlagflächen (Plakattafeln und Plakatsäulen) der Stadt Laufen benutzt werden.
- Großaufsteller und Banner sind für die Wahlwerbung **nicht** zulässig.
- Für die **Landkreiswahl** stehen die bestehenden 11 Plakatwände bzw. 2 Plakatsäulen zur Verfügung. Diese stehen ausschließlich nur für Wahlwerbung der Kandidaten und Parteien zur **Landkreiswahl** zur Verfügung.
- Vor der Plakatierung ist im Ordnungsamt der Stadt Laufen eine Erlaubnis zu beantragen. Mit der Erlaubnis werden Genehmigungsaufkleber ausgehändigt, die auf den Plakaten für die **Landkreiswahl** angebracht werden müssen.
- Bei der **Landkreiswahl** ist die zulässige Anzahl von Plakaten mit einer max. Größe von **DIN A1 auf zwei Plakate je Plakatwand/Plakatsäule** beschränkt.
- Sollte der Platz an den Plakattafeln bzw. -säulen nicht ausreichen, darf direkt neben den Anschlagflächen ein Plakatständer aufgestellt werden.
- Eine Übersicht der Standorte erhalten Sie mit der Antragsgenehmigung.
- Werbung für Wahlveranstaltungen zur Landkreiswahl sind gesondert zu beantragen.
- Werden Plakate ohne Genehmigungsaufkleber angebracht oder wird die zulässige Anzahl von Plakaten überschritten, sind diese unzulässig und dürfen überklebt werden.
- Für die **Gemeindewahl** werden insgesamt **7 zusätzliche** Plakatwände aufgestellt:
 - Freizeitgelände Abtsdorfer See (Seebadstraße zur Einfahrt Parkplatz)
 - Bahnhof (Bahnhofstraße)
 - Briouder Platz vor der Salzachhalle (doppeltseitig)
 - Dorfplatz Leobendorf, St.-Oswald-Straße
 - Niederheining Kirche, an der BGL 2
 - Marienplatz, Bereich Kurzzeitparkplatz (doppelseitig)
 - Mozartplatz, Nähe Grund- u. Mittelschule (doppelseitig)
- Diese stehen ausschließlich zur Wahlwerbung für die **Gemeindewahl** zur Verfügung.
- An diesen Plakatwänden wird jeder Partei durch eine gut sichtbare Beschriftung **der jeweilige Platz zur Plakatierung zugewiesen**. Die Platzierung erfolgt in der Reihenfolge der Wahlergebnisse aus der Kommunalwahl 2020.
- Aufgrund der festen Platzzuweisung müssen auf den Plakaten für die Gemeindewahl **keine** Genehmigungsaufkleber angebracht werden.
- Die zulässige Anzahl von Plakaten mit einer max. Größe von DIN A1 ist **auf drei Plakate je Plakatwand** beschränkt.